

Anträge auf Änderung der Satzung

Antragsteller: Vorstand des VfB



Sachverhalt:

Der Vorstand des VfB Stolzenau e.V. hat in den letzten Jahren Regelungen in der Satzung bemerkt, die sich in der Praxis als hinderlich erwiesen haben. Dies wird zum Anlass genommen, die Satzung insgesamt zu betrachten. Die folgenden Satzungsänderungsanträge werden daher beantragt.

Eine Synopse, aus denen sich die Änderungen in der Satzung nachverfolgen lassen, ist auf der Homepage unter <https://vfb-stolzenau.de/event/mitgliederversammlung-2026/> bereitgestellt.

Satzungsänderungsantrag Nr. 1: Redaktionelle Änderungen

1. Die Struktur der Satzung wird von Nummerierung in den Paragraphen zu Absätzen verändert.
2. In § 8 Abs. 1 Satz 3 wird „Lastschrifteinzugverfahren“ durch „Lastschrifteinzugsverfahren“ ersetzt.
3. Füge in § 7 Abs. 4 vor „geltend gemacht“ ein: „gegenüber dem Vorstand“.
4. In § 14 wird im Titel sowie im Text „ordentlichen“ gestrichen.
5. In § 15 wird im Titel „(ordentlich und außerordentlich)“ gestrichen.
6. In § 15 Abs. 4 wird „Paragraphen“ durch „Paragrafen“ ersetzt.
7. In § 16 wird im Titel „(ordentlich und außerordentlich)“ gestrichen.
8. In § 16 Abs. 4 wird „des Vereins“ gestrichen.
9. Füge in § 20 vor Ordnungen „verbindliche“ ein.
10. Streiche § 11 Abs. 3 Satz 5.
11. Füge in § 17 Abs. 2 am Ende ein: „Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.“
12. § 4 Abs. 3 Satz 1 erhält die Fassung: „Jede Sparte kann eine Spartenleiterin / einen Spartenleiter wählen.“
13. Ersetze § 4 Abs. 3 die Sätze 3 und „Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Spartenleiters ist unbegrenzt zulässig.“ durch „§ 17 gilt entsprechend.“.
14. In § 12 Abs. 1 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.
15. Ersetze § 19 Abs. 1 Satz 3 „Wiederwahl ist zulässig.“ durch „§ 17 gilt entsprechend“.
16. Streiche in § 12
17. Füge in § 21 Abs. 1 am Ende ein: „, die zu diesem Zweck einberufen wurde“.
18. Ersetze in § 22 Satz 2 „abhanden kommen“ durch „abhandenkommen“.
19. Füge zweimal in § 23 nach „VfB Stolzenau“ ein: „e.V.“.

Begründung: Teilweise sind Regelungen doppelt gefasst, ein Zusatz sollte ergänzt oder gestrichen werden. Inhaltlich ändert sich dadurch nichts.

Satzungsänderungsantrag Nr. 2: Einheitliche Formvorschrift

1. Streiche in § 6 Abs. 1 Satz 2 „schriftlich“.
2. Ersetze zweimal in § 7 Abs. 3 Satz 3 „schriftlich“ durch „in Textform“.
3. Streiche in § 7 Abs. 3 Satz 4 „schriftlich“.
4. Ersetze in § 7 Abs. 3 Satz 4 „durch eingeschriebenen Brief zuzustellen“ durch „in Textform zuzusenden“.
5. Ersetze in § 7 Abs. 3 Satz 5 „schriftlich“ durch „in Textform“.
6. Ersetze in § 7 Abs. 4 Satz 2 „durch eingeschriebenen Brief“ durch „in Textform“.
7. Ersetze in § 13 Abs. 2 „schriftlich“ durch „in Textform“.
8. Ersetze in § 15 Abs. 1 Satz 2 „schriftlich“ durch „in Textform“.
9. Ersetze in § 15 Abs. 2 „schriftlich“ durch „in Textform“.
10. Ersetze in § 19 Abs. 2 Satz 1 „schriftlich“ durch „in Textform“.

Anträge auf Änderung der Satzung

Antragsteller: Vorstand des VfB



Begründung: Um für die Zukunft flexibel aufgestellt zu sein, soll einheitlich auf „Textform“ umgestellt werden, wie sie in § 126b BGB geregelt ist.

Satzungsänderungsantrag Nr. 3: Austritt aus dem Verein

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Der Austritt ist dem Vorstand in Textform zu erklären. Er ist zum Halbjahresende (30.06.) oder zum Jahresende (31.12.) zulässig und muss bis zum jeweiligen Tag beim Vorstand eingegangen sein.“

Begründung: Nach der Bisherigen Regelung war zu den o.g. Stichtagen eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten. Nach den Lastschrifteinzügen zuletzt waren vermehrt Kündigungen festzustellen, die bei unmittelbarer Kündigung nicht mehr die Kündigungsfrist eingehalten konnten, dies führte zu Unverständnis und Diskussionen.

Satzungsänderungsantrag Nr. 4: Streichung des erweiterten Vorstands

1. Streiche in § 10 „- der erweiterte Vorstand“.
2. Streiche in § 11 den Absatz 2. Die übrigen Absätze rücken in der Zählung auf.
3. Streiche in § 6 Abs. 1 Satz 2, § 7 Abs. 3 Satz 2, § 10, § 11 Abs. 1, § 11 Abs. 3 Satz 1, § 11 Abs. 3 Satz 2, § 11 Abs. 3 Satz 4, § 11 Abs. 3 Satz 6, § 12 Abs. 1 Satz 1, § 15 Abs. 1 Satz 3 „geschäftsführende“.
4. Streiche in § 6 Abs. 1 Satz 4, § 13 Abs. 2, § 14, § 15 Abs. 2 Satz 2 „geschäftsführenden“.

Begründung: Der erweiterte Vorstand tritt seit Jahren nicht zusammen. Das Gremium trifft sich unregelmäßig in Sparten- und Übungsleiterversammlungen um in den Austausch zu gehen. Die Satzung hat für den erweiterten Vorstand keine Aufgaben festgelegt, sodass diesem Gremium keine Entscheidungsbefugnis gegeben wurde – es hat damit auch keine Funktion. Es wird daher vorgeschlagen, das Gremium zu streichen. Die Unterscheidung „geschäftsführender Vorstand“ und „erweiterter Vorstand“ in der Satzung wird damit nicht mehr notwendig.

Satzungsänderungsantrag Nr. 5: Vertretungsberechtigte Personen

1. Füge in § 11 Abs. 5 Satz 1 nach „- die / der 2. Vorsitzende,“ ein: „- die / der 3. Vorsitzende,“.
2. Streiche in § 11 Abs. 5 Satz 2 „drei“.
3. Füge in § 11 Abs. 3 Satz 3 nach „2. Vorsitzenden“ ein: „, bei der Abwesenheit beider die Stimme der/des 3. Vorsitzenden“.
4. Füge in § 11 Abs. 4 Satz nach 2. Vorsitzende“ ein: „, bei der Abwesenheit beider die / der 3. Vorsitzende“.
5. Füge in § 16 Abs. 1 Satz 1 nach „2. Vorsitzenden“ ein: „, bei Abwesenheit beider von der / dem 3. Vorsitzenden“.

Begründung: Um die Vorstandssarbeit attraktiver und flexibler zu gestalten, soll die Vertretungsberechtigung auf das Amt der / des 3. Vorsitzenden erweitert werden. Hierdurch lassen sich innerhalb des Vorstands effektiver Aufgaben teilen. Auch macht dies bei Abwesenheiten den Verein handlungsfähiger.

Satzungsänderungsantrag Nr. 6: Vorstandssarbeit

1. Füge in § 11 Abs. 1 am Ende ein: „Der Vorstand nach Satz 1 kann beschließen, Mitglieder mit beratender Stimme in den Vorstand zu berufen.“
2. Streiche in § 11 Abs. 4 Satz 2 „und von der Sitzungsleiterin / dem Sitzungsleiter zu unterschreiben“.
3. § 11 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf digitalem Wege oder fernmündlich gefasst werden, dieser ist in Textform festzuhalten.“

Anträge auf Änderung der Satzung

Antragsteller: Vorstand des VfB



Begründung: Die Protokolle sollen nur noch digital vorgehalten werden. Eine eigenhändige Unterschrift wäre hier verzichtbar. Auch die Abstimmung auf digitalem Wege soll die bisherige schriftliche Form ersetzen. Weitere Personen können ohne Stimmrecht im Vorstand mitwirken.

Satzungsänderungsantrag Nr. 7: Amtsdauer des Vorstands

1. Streiche in § 12 Abs. 1 Satz 1 „, jedoch bei der Erstwahl nach der Gründung des Vereins die / der 1. Vorsitzende, die / der 3. Vorsitzende und die Kassenwartin / der Kassenwart nur für die Dauer von einem Jahr“.
2. Füge am Ende von § 12 Abs. 1 als neue Sätze 3 und 4 ein: „Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtszeit aus, so betraut der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder des Vereins eine Person mit der Wahrnehmung der Aufgaben. In der folgenden Mitgliederversammlung ist die vakante Position für die verbleibende Amtsdauer des Vorstands neu zu wählen.“

Begründung: Künftig soll der Vorstand einheitlich für zwei Jahre gewählt werden. Bisher wird aufgrund der Regelung jede Person individuell für 2 Jahre gewählt, sodass immer geprüft werden muss, welche Vorstandsposten nun dran sind. Auch bestand keine Regelung, was bei einem Ausscheiden in der Amtszeit passiert.

Im Falle der Annahme der Satzungsänderung wird vorgeschlagen, die im Rahmen der Mitgliederversammlung zu Wählenden Vorstandspostenen nur für ein Jahr zu wählen. Dadurch wäre der Vorstand in 2027 komplett zu wählen.

Satzungsänderungsantrag Nr. 8: Mitgliederversammlung

1. Streiche in § 14 nach „Ernennung von Ehrenmitgliedern“: „auf Vorschlag des Vorstands“.
2. Ersetze in § 15 Abs. 1 „Gemäß § 13 findet einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie“ durch „Die Mitgliederversammlung“.
3. Streiche § 15 Abs. 1 Satz 4.
4. Streiche § 15 Abs. 1 Satz 7.
5. Ersetze in § 16 Abs. 5 Satz 2 „die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung,“ durch „die einzelnen Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen und ggf. die Art der Abstimmung, sowie die Wahlergebnisse und ggf. die Art der Wahl,“.
6. Füge in § 17 Abs. 1 Satz 1 nach „vollendet haben“ ein: „und nicht beitragssäumig sind“.
7. Füge in § 18 nach „auf Vorschlag des Vorstands“ ein: „durch die Mitgliederversammlung“.
8. Streiche § 4 Abs. 2. Absatz 3 wird zu Absatz 2.
9. Streiche in § 14 den 5. Spiegelstrich: „Bestätigung der von den Sparten gewählten Spartenleiterinnen / Spartenleitern,“.

Begründung: Bereits in der Satzung geregelte Inhalte brauchen nicht doppelt geregelt werden. Auch scheint eine Veröffentlichung als „amtliche Bekanntmachung“ aus der Zeit gefallen. Das Stimmrecht soll künftig nur noch bestehen, wenn das Mitglied nicht beitragssäumig ist. Auch soll kein Beschluss der Mitgliederversammlung zur Einrichtung neuer Sportangebote erforderlich sein. Die bisher obligatorische Bestätigung von Spartenleitungen durch die Mitgliederversammlung entfällt.